



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

25 AUG 2015

gültig ab: sofort

2-201-15

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Anwendung von ARA.FCL.205 c), Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen





Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Anwendung von ARA.FCL.205 c), Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen

Gemäß Teilabschnitt FCL, Abschnitt II, ARA.FCL.205 c) Verordnung EU Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß Verordnung (EG) 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hat die zuständige Behörde Verfahren für die Bestimmung von Prüfern zur Durchführung von praktischen Prüfungen festzulegen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt trifft die nachfolgenden Festlegungen und bestimmt in folgenden Fällen den Prüfer:

- Praktische Prüfungen für den Ersterwerb und den Erwerb einer Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz [LAPL (A), LAPL(B), LAPL(H) oder LAPL(S)] gemäß FCL.125 VO (EU) 1178/2011
- Praktische Prüfungen für den Ersterwerb und den Erwerb einer Privatpilotenlizenz [PPL(A) oder (H)], Segelflugzeugpilotenlizenz (SPL) oder Ballonpilotenlizenz (BPL) gemäß FCL.235 VO (EU) 1178/2011
- Praktische Prüfung zur Erneuerung einer abgelaufenen Lizenz gemäß FCL.110 b) in Verbindung mit FCL.125 VO (EU) 1178/2011
- Praktische Prüfung zur Umwandlung einer Lizenz aus Drittstaaten gemäß Anhang III, B Nr. 2, Buchstabe b) VO (EU) 1178/2011

In den oben genannten Fällen ist durch den Ausbildungsleiter der Ausbildungsorganisation (ATO) mittels des jeweiligen Vordrucks ein schriftlicher Antrag auf Zuweisung eines Prüfers für die entsprechende Prüfung zu stellen. Ausnahme hiervon: Praktische Prüfung zur Umwandlung einer Lizenz aus Drittstaaten.

In allen anderen Fällen praktischer Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen und Kompetenzbeurteilungen erfolgt die Bestimmung des Prüfers durch die Ausbildungsorganisation (ATO), bzw. den Piloten. Dies gilt auch für die Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen gemäß Abschnitt H, Kapitel 1-3 der Verordnung (EU) 1178/2011.

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, den 21. August 2015
AZ: III 33.3 - 66m 12 - 023

Im Auftrag
gez. Oliver Krapp